



Netzsperrungen unter dem Blickwinkel der Netzneutralität

Mag. Belma Abazagic, LL.M.
RTR-GmbH



Netzsperrern

Netzsperrern ⇨ Zugangsbeschränkungen zu einzelnen Websites

Zweck: Endnutzer sollen bestimmte Inhalte nicht konsumieren können

Netzsperrern ≠ Upload-Filter

- Netzsperrern ⇨ Access-Provider
- Upload-Filter ⇨ digitale Plattformen
- Gemeinsamkeit: Schutz des Rechtsguts Urheberrecht



Beschränkungen von/zu Onlineinhalten im Urheberrecht

Websites, auf denen massenhaft Filme und Musik diverser Rechteinhaber ohne deren Zustimmung zur Verfügung gestellt werden (Stichwort „*kino.to*“ bzw. „*piratebay.org*“)

Unmittelbarer Täter nicht greifbar

Weitere Verpflichtete: sog. „Vermittler“

- Access-Provider
- Host-Provider (aktiv/passiv)
- Caching-Provider
- Suchmaschinen



Urheberrechtliche Ansprüche gegen „Vermittler“

Mehrfache Befassung des EuGH, OGH und BGH

- Wer ist Verpflichteter?
- Gibt es eine Reihenfolge, in der die verschiedenen Vermittler belangt werden müssen?
- Wann liegt eine öffentliche Zurverfügungstellung von Werken vor?
- Welche Grundrechte sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Netzsperrung gegeneinander abzuwägen?
- Zu welchen Websites darf der Access-Provider keinen Zugang vermitteln?
- Wer bestimmt die Art der Websitesperre?



Besondere Rechtsstellung des Access-Providers

Haftungsprivileg des Access-Providers für „reine Durchleitung“

Anspruch des Rechteinhabers gegen Access-Provider auf Sperre von sog. strukturell rechtsverletzenden Websites (§ 81 Abs 1a UrhG)

Netzneutralität (TSM-VO) ⇒ Grundsätzliches Sperrverbot von Websites

Ausnahme:

- Sperre direkt auf Grundlage eines Gesetzes iwS geboten
- Sperre auf Grund einer hoheitlichen Maßnahme (Urteil, Bescheid oä) geboten

§ 81 Abs 1a UrhG ⇒ Ausnahmebestimmung iSd TSM-VO



Sicherstellung der „Netzneutralität“ durch TKK

Urheberrechtlicher Anspruch \Rightarrow ordentliches Gericht

Sicherstellung der „Netzneutralität“ \Rightarrow nationale Regulierungsbehörde

Beurteilung der Einhaltung der „Netzneutralität“ erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem urheberrechtlichen Anspruch

Aufsichtsverfahren nach Art 5 TSM-VO

- 2018: 7 entschiedene Verfahren (R 1-5, 8, 9/18)
- 2019: 7 entschiedene Verfahren (R 1-7/19)

Feststellungsverfahren

- 2019: 6 entschiedene Verfahren (S 5-8, 10, 13/19)



Aufsichtsverfahren vor der TKK

Verfahrensparteien

- Access-Provider
- bereits involvierte Rechteinhaber

Verfahrensgegenstand: Mutmaßlicher Verstoß gegen Netzneutralität

Vorfrage: urheberrechtlicher Anspruch

Bindungswirkung an rK E der ordentlichen Gerichte über Vorfrage

Im Übrigen: selbständige Beurteilung des urheberrechtlichen Anspruchs durch TKK



„Strukturell rechtsverletzende Website“

Eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten des Access-Providers:

- ✘ kann unrechtmäßige Inhalte von Website nicht gezielt entfernen
- ✓ kann lediglich den Zugang seiner Kunden zur gesamten Website sperren
 - DNS-Sperre
 - IP-Sperre

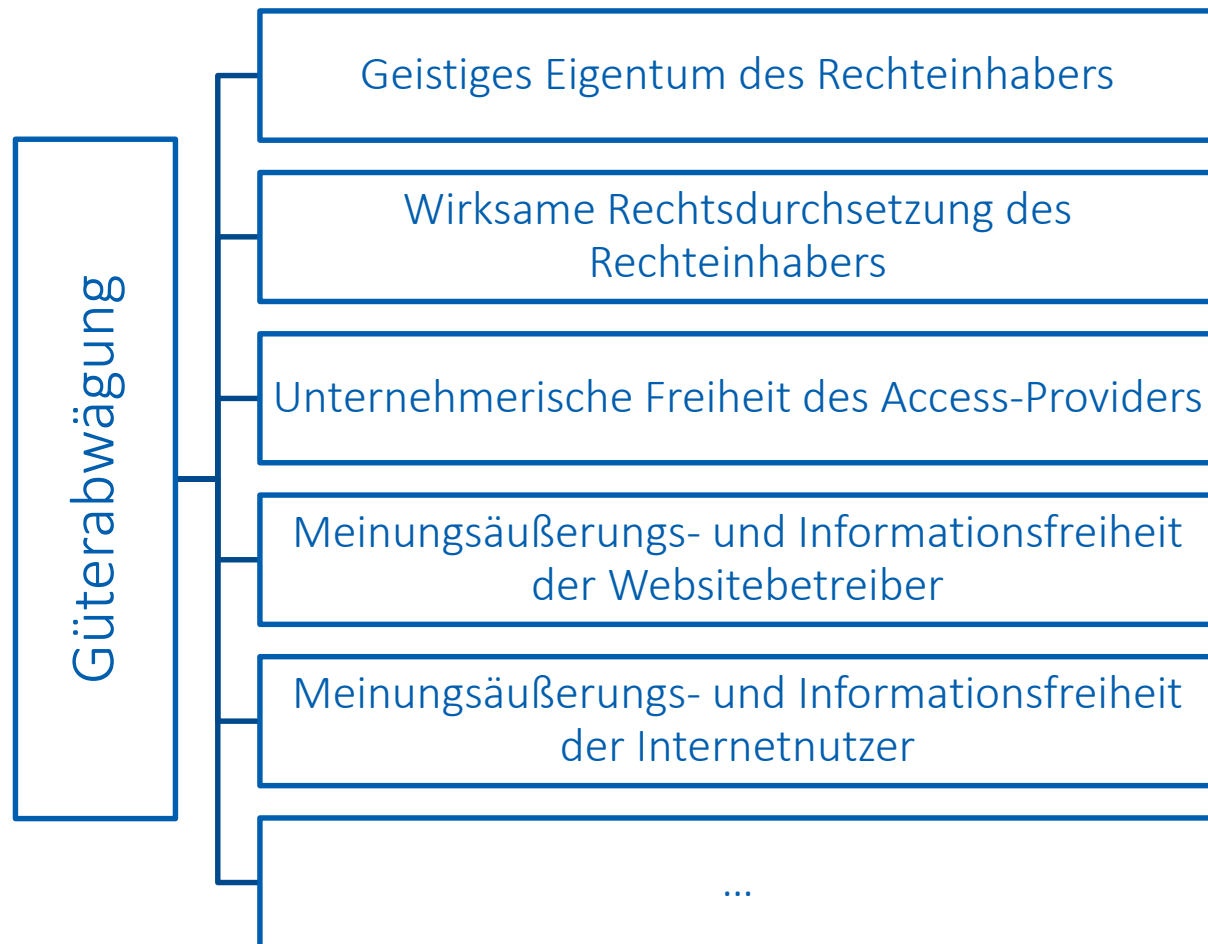
„Overblocking“

Gratwanderung: strukturell rechtsverletzende Website

„wenn dort nicht nur in Einzelfällen, sondern systematisch und regelmäßig gegen Ausschließungsrechte iSd UrhG verstoßen wird“

Verhältnis rechtmäßige/unrechtmäßige Inhalte?

Website-Sperren ⇒ Eingriff in verschiedene Grundrechte





Rechtsgrundlagen für künftige Netzsperrern

CPC-VO (EU) 2017/2394

- Verbraucherbehörden-Kooperations-VO NEU
- ab 17.1.2020
- Websitesperren als ultima ratio bei grenzüberschreitenden und weitverbreiteten Verstößen gegen europäisches Verbraucherschutzrecht iwS

Marktüberwachungs-VO (EU) 2019/1020

- ab 16.7.2021
- Produktsicherheit
- einheitliche Regelungen zur Konformität und Marktüberwachung für Produkte
- bildet den neuen Rahmen für die Marktüberwachung hinsichtlich 70 EU-Richtlinien und -Verordnungen
- Websitesperren als ultima ratio, um „ein ernstes Risiko zu beseitigen“



Rechtsgrundlage für künftige Netzsperrern?

EU-Kontrollverordnung 2017/625

- ab 14.12.2019
- Regeln für amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen, Tier- und Pflanzenschutz
- Bei Verstößen ⇨ Anordnung, dass „[...] gegebenenfalls die von dem Unternehmer betriebenen oder genutzten Internetseiten abgeschaltet werden“
- Kreis der Verpflichteten unklar
 - Content-Anbieter?
 - Host-Provider?
 - Auch Access-Provider?



Optionen zur Schaffung nationaler Regelungen

RL zur Terrorismusbekämpfung (EU) 2017/541

- **Option Netzsperrern:** Ist die Entfernung von relevanten Online-Inhalten nicht möglich, können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um Zugang zu solchen Inhalten für Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren.

RL zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch & Kinderpornografie 2011/93/EU

- **Option Netzsperrern:** Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um Zugang zu relevanten Online-Inhalten für Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren.



Zusammenfassung

Rechtsstellung des Access-Providers im Wandel

- ⇒ Voranschreitende Einschränkung des Haftungsprivilegs des Access-Providers
- ⇒ Verstärkte Inanspruchnahme zur Abstellung von Verstößen Dritter
- ⇒ Zugleich: Verbot von unverhältnismäßigen Verkehrsmanagementmaßnahmen bei Bereitstellung von Internetzugangsdiensten

Jede Netzsperr

- ⇒ stellt einen Eingriff in Grundrechte (auch unbeteiligter Dritter) dar
- ⇒ macht eine Abwägung widerstreitender Grundrechte durch Access-Provider notwendig
- ⇒ berührt das Grundprinzip der Netzneutralität
- ⇒ führt zum (nachgelagerten) Verfahren vor der TKK
- ⇒ kann für den Access-Provider Verwaltungsstrafen nach sich ziehen



Netzsperrungen unter dem Blickwinkel der Netzneutralität

Mag. Belma Abazagic, LL.M.
RTR-GmbH